

# **Leistungsvereinbarung**

zwischen

**Gemeinde Rheinwald, Oberdorf 40, 7435 Splügen**

und

**Gemeinde Sufers, Poststrasse 13, 7434 Sufers**

in Sachen

## **Betrieb und Unterhalt der touristischen Winterinfrastruktur**

### **I. Allgemeines**

#### **1. Vertragsgegenstand**

Die Gemeinde Rheinwald betreibt und unterhält für die Gemeinde Sufers die touristische Winterinfrastruktur. Die Zusammenarbeit mit Sufers wird mittels vorliegender Leistungsvereinbarung geregelt.

#### **2. Zielsetzung und Vereinbarung**

Sinn und Zweck vorliegender Leistungsvereinbarung ist die vertragliche Festlegung der notwendigen Rahmenbedingungen für den Betrieb und Unterhalt der touristischen Winterinfrastruktur. Sie bezeichnet die rechtlichen Grundlagen, die zu erbringenden Leistungen, deren Abgeltung sowie die Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten

### **II. Leistungen der Vertragsparteien**

#### **3. Auftrag der Gemeinde Rheinwald**

##### **3.1 Langlaufloipen**

Markierung, Präparation und Unterhalt des Loipennetzes

##### **3.2 Winterwanderwege**

Markierung, Präparation und Unterhalt der Winterwanderwege, Ausschaufeln von einzelnen Sitzbänken

- Tamboboden – Rundgang
- Splügen – Sufers (Römerweg)
- Sufner Seerundgang und Sufers – Praperfeil
- Sufers – Aussichtspunkt
- Splügen – Medels – Nufenen – Hinterrhein

##### **3.3 Schlittelwege**

Markierung, Präparation und Unterhalt Schlittelwege

- Hinterrhein
- Nufenen
- Sufers \*)

\*) Die Grundinstallation (Sicherungsmaßnahmen) werden durch die Gemeinde Sufers jeweils bis Ende November erstellt.

### **3.4 Schneeschuhtrail**

Markierung, Montage und Demontage der Informationstafeln  
Splügen – Panell – Sufnersee

### **3.5 Maschinenpark**

Reparatur- und Wartungsarbeiten

### **3.6 Lawinenkommission**

Die Lawinenkommission der Gemeinde Rheinwald übernimmt die laufende Beurteilung der Lawinensituation für die unter Art. 3.1 – 3.4 erwähnten touristischen Anlagen. Die Lawinenkommission kann Sperrungen sowie deren Aufhebung anordnen. Die Umsetzung von Anordnungen hat durch die jeweilige Gemeinde zu erfolgen.

Die Beurteilung der Lawinensituation vom Wohngebiet und anderen nicht unter Art. 3.1 – 3.4 erwähnten Anlagen der Gemeinde Sufers, ist Sache der Gemeinde Sufers.

## **4. Haftung**

Für den Betrieb der Winterinfrastruktur inklusive den Sicherungsmassnahmen übernimmt die jeweilige Gemeinde die Haftung für ihr Territorialgebiet.

## **5. Verpflichtungen der Gemeinde Sufers**

Die Gemeinde Sufers verpflichtet sich, der Gemeinde Rheinwald die Leistungen für den Betrieb und Unterhalt der touristischen Winterinfrastruktur gemäss vorliegender Leistungsvereinbarung zu bezahlen. Ebenfalls verpflichtet sich die Gemeinde Sufers, den Anordnungen der unter Art. 3.6 erwähnten Lawinenkommission, Folge zu leisten.

## **III. Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten**

### **6. Kostenverteiler**

Die von der Gemeinde Rheinwald erbrachten Leistungen werden durch die Gemeinde Sufers finanziell abgegolten. Die anrechenbaren Kosten umfassen die der Gemeinde Rheinwald erwachsenen Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt der Winterinfrastruktur, sowie für deren Ersatzinvestitionen und Abschreibungen. Im Grundsatz fallen die jährlichen Nettoaufwendungen gemäss bisheriger Praxis von Viamala Tourismus unter die anrechenbaren Kosten, welche mit nachfolgendem Schlüssel auf die beiden Gemeinden verteilt werden:

- Gemeinde Rheinwald: 91%
- Gemeinde Sufers: 9%

### **7. Abrechnungsprozedere**

Die Höhe der anrechenbaren Kosten für ein Kalenderjahr bemisst sich aufgrund der Rechnungszahlen in der Jahresrechnung der Gemeinde Rheinwald. Die Kostenbeiträge werden von der Gemeinde Rheinwald nach Abschluss der Jahresrechnung der Vertragsgemeinde Sufers in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **8. Geltungsdauer und Kündigung**

Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt nach Zustimmung der Gemeindeversammlungen Rheinwald und Sufers auf den 1. November 2019 in Kraft und gilt vorerst für die Dauer von fünf Jahren. Danach kann diese unter Einhaltung einer einjährigen Frist jeweils auf den 30. Oktober gekündigt werden, frühestens auf den 30. Oktober 2024.

Im gegenseitigen Einvernehmen der Gemeindeversammlung kann diese Vereinbarung oder Teile davon verändert oder aufgehoben werden. Im Sinne der Planungssicherheit bleibt der unter Ziffer 6 aufgeführte Kostenverteiler für mindestens drei Kalenderjahre unverändert. Die diesbezügliche Entscheidungsbefugnis liegt abschliessend bei den Gemeindevorständen.

### **9. Gerichtsstand**

Allfällige Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind vor den ordentlichen Behörden und Gerichten auszutragen. Gerichtsstand ist Splügen.

Datum: \_\_\_\_\_

#### **Gemeinde Rheinwald**

Christian Simmen  
Gemeindepräsident

John Turner  
Kanzlist

Datum: \_\_\_\_\_

#### **Gemeinde Sufers**

Christoph Zeitz  
Gemeindepräsident

Daniela Fravi  
Kanzlistin